

Friedhofsgebührenordnung

Der Pfarrkirchenrat der römisch-katholischen Pfarre Mariä Heimsuchung hat in seiner Sitzung am 8.10.2007 die Friedhofsgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Grabstättegebühr – gültig ab 01.01.2021

Die Gebühr für die Einräumung eines Benützungsrechtes an einer Grabstätte beträgt für die Dauer eines Benützungsrechtes (15 Jahre im Sinne des Punktes 6 der Friedhofsordnung) für ein

Familiengräber	Gräberfeld	Best. Art	Zeitraum	Betrag
Familiengräber	A, B und C	Sarg/Urne	10 Jahre	550,00

Urnengräber

Urnengräber 2020	CU	Urne	10 Jahre	930,00
Urnennischen	D,E,F,G,H	Urne	10 Jahre	930,00
Rückseite Urnenwand Erdbest.	D	Urne	10 Jahre	550,00
Rückseite Urnenwand Erdbest.	E	Urne	10 Jahre	550,00
Rückseite Urnenwand Erdbest.	F, mit Alutafel, Steinplatte	Urne	10 Jahre	930,00
Urnen Erdgräber mit Nische	U	Urne	10 Jahre	550,00

Naturbestattung

Naturbestattung*	N, Wohnsitz Nofels	Urne	keine Verlängerung	440,00
Naturbestattung *	N, Wohnsitz nicht Nofels	Urne	keine Verlängerung	880,00
*incl. Namensschild				

Urnen Gemeinschaftsgräber

Haus Nofels**	U	Urne	keine Verlängerung	550,00
Allgemein**	U	Urne	keine Verlängerung	550,00
**zuzüglich Gravur				

2. Verlängerungsgebühr

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes ist eine Gebühr in der Höhe der Grabstättegebühr nach Z. 1 entsprechend der Dauer der Verlängerung zum Tarif bei Wirksamwerden der Verlängerung zu entrichten.

Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes bis zum Ablauf der Mindestruhezeit des zuletzt Bestatteten ist die nach der Grabstättenart anfallende Gebühr anteilig (pro Jahr 1/15 der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Grabstättegebühr) zu entrichten.

3. Begräbniskosten

Es fallen **Gebühren für Administration und Verwaltung** an.

Gebühren für die Benutzung des Kirchenraumes:

Für **katholischer Pfarrgemeinde-Mitglieder**:

0,00 €

Für andere **anerkannte Konfessionen** (zB. Evangelische usw) und für Katholiken, deren Kirchensteueranteil nicht in unsere Pfarre zurückfließt (zB Verstorbene aus anderen Pfarreien), für Ausgetretene, die eine katholische Verabschiedung wünschen und ein Solidaritätsbeitrag für **Freie Rituale** nicht-katholischer Verstorbener

bis 300,00 €

4. Bestattungskosten:

Die Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstätte hat der Benützungsberechtigte selbst zu tragen und direkt an das beauftragte Unternehmen/Totengräber zu bezahlen.

5. Enterdigungskosten:

Die Kosten für eine Enterdigung (§ 26 BestG) hat der Benützungsberechtigte selbst zu tragen und dem jeweiligen Begehler direkt zu bezahlen.

6. Sämtliche von der Friedhofsverwaltung festgesetzte Gebühren und Kosten

werden nach dem Lebenshaltungskostenindex des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (2000=100) oder dem an seine Stelle tretenden **Index wertgesichert**. Schwankungen bis zu 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Anpassung erfolgt jährlich im März auf Basis der Indexzahl für den Monat Jänner. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge innerhalb der Verjährungsfrist vom Benützungsberechtigten auch im Nachhinein einzufordern; Die Nichtberechnung bzw. Nichteinhebung gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht. Sollte der hier angeführte Index nicht weitergeführt werden, so gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart.

7. Schuldner der Gebühren und Kosten ist der Benützungsberechtigte.

Die Aufbahrungsgebühr schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

Sind mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, so schulden sie zu ungeteilter Hand.

Ist ein Schuldner nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der ruhende Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben die Schuldner der Friedhofsgebühren.

8. Sämtliche von der Friedhofsverwaltung festgesetzte Gebühren und Kosten

sind **binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig** und können durch Beschluss des Pfarrkirchenrates neu festgelegt werden.

9. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte, Stilllegung oder Auflassung erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Friedhofsgebühren.

10. Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen Gebührenordnungen ihre Gültigkeit.

Nofels, am 01.01.2021

Für den Pfarrkirchenrat:

Pfarrer:

Stellvertretender Vorsitzender Pfarrkirchenrat:

Die vorliegende Friedhofsgebührenordnung wird vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Feldkirch genehmigt.

Feldkirch, am 01.01.2021

Dr. Hubert Lenz
Generalvikar

Dr. Gerhard Walser
Bischöflicher Notar